

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle Träger der praktischen Ausbildung,
alle Berufsfachschulen für Pflege und die
Regierungen

Name
Sarah Schmitz
Telefon
+49 (89) 95414-0
Telefax

E-Mail
Referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44g-G8000-2024/281-5

München,
02.08.2024

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Auslaufen der Übergangsregelungen in der generalistischen Pflegeausbildung bei pädiatrischen und gerontopsychiatrischen Einsätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie aufgrund der jeweils zum 31.12.2024 auslaufenden Sonderregelungen zum Einsatz in der Pädiatrie und in gerontopsychiatrischen Einrichtungen in der generalistischen Pflegeausbildung.

1. Entfallen des verkürzten Einsatzes in der Pädiatrie im Bundesrecht

Gem. Anlage 7 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) entfallen bis zum 31.12.2024 auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die ggf. freiwerdenden Stundenkontingente erhöhten entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes. Mit Auslaufen der Übergangsregelung zum Jahresende endet damit die Flexibilisierung der Stundenverteilung im Pflichteinsatz der pädiatrischen Versorgung. Der pädiatrische Pflichteinsatz umfasst ab 01.01.2025 daher 120 Stunden. Wir bitten Sie dies bei der Einsatzplanung zu berücksichtigen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang auf die zum 01.01.2024 in Kraft getretene Möglichkeit der Antragstellung für sog. Skills-Labs-Einsätze hinweisen. Nach § 6 Abs. 3 Satz 5 PflBG kann auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten auch an der Pflegeschule ersetzt werden. Stellt der Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde solch einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Satz 5 PflBG, legt er in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflegeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, durch den beantragten Umfang der Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule nicht gefährdet ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 PflAPrV).

2. Gerontopsychiatrische Einrichtungen als Einsatzorte der praktischen Ausbildung nach Landesrecht

Im Informationsschreiben vom 17.10.2019 (G44e-G8300-2019/840-3 – sh. Anlage) haben wir Sie unter anderem über den psychiatrischen Einsatz in gerontopsychiatrischen Einrichtungen informiert.

Unter gerontopsychiatrischen Einrichtungen werden grundsätzlich u. a. Einrichtungen verstanden, die die Kriterien des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG für gerontopsychiatrische Wohnbereiche erfüllen.

Die geltende ordnungsrechtliche Mindestanforderung an den Einsatz von gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften soll an das neue Personalbemessungssystem gem. § 113c SGB XI und den Nachtrag zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern gem. § 75 SGB XI vom 18.04.2023 angepasst werden. Es soll Trägern der Einrichtungen künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, einen höheren Personalschlüssel, im Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft für bis zu 120 Bewohnerinnen und Bewohner einzusetzen, sofern diese Fachkraft

für ihre Tätigkeit freigestellt ist. Die Bestimmung bietet insbesondere größeren Trägern von mehreren Einrichtungen einen Vorteil, da so gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte zentralisiert eingesetzt werden können.

Abweichend von der aufgrund des Informationsschreibens vom 17.10.2019 gültigen Übergangsregelung zur personellen Ausgestaltung (bis 31.12.2024: Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner / ab 01.01.2025: Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner) können mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der AVPfleWoqG im Sinne der Sicherstellung von Praxisanleitung und eines Gleichklangs zur geplanten ordnungsrechtlichen Flexibilisierung für die Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 PflBG auch Einrichtungen in Frage kommen, in denen ein Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft für bis zu 120 Bewohnenden besteht. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung und die psychiatrischen Ausbildungsziele in einem dem Leistungsträger vorzulegenden, fachlich nachvollziehbarem und schlüssigen Konzept eingebunden bzw. berücksichtigt werden. Bei zentral eingesetzten gerontopsychiatrischen Pflegefachkräften in Funktion des Praxisanleiters ist dies bei der Planung und Organisation von Praxisanleitung innerhalb der generalistischen Pflegeausbildung, sowie ausreichende Berührungspunkte von Auszubildenden mit der gerontopsychiatrischen Fachperson, zu berücksichtigen. Für Einrichtungen, die von oben genannter Möglichkeit eines Personalschlüssels von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft für bis zu 120 Bewohnenden keinen Gebrauch machen, besteht fortan das Verhältnis von je einer gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner.

Unabhängig von verhandelten höheren Personalschlüsseln muss weiter mindestens eine gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkraft aus dem Bereich der Pflege eingesetzt werden, sofern mindestens zwei rechnerische Vollzeitstellen mit Fachkräften für Gerontopsychiatrie vorzuhalten sind.

Erfüllen Einrichtungen diese Kriterien können Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung über den 31.12.2024 dort hinaus eingesetzt werden, um die Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 2 PflBG zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Stopp
Ministerialrätin